

Aufsichtsbehörden

Zuständig für die Überwachung der Vorschriften der Röntgenverordnung sind in Hessen die für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständigen Dezernate der Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt- Wilhelminenstraße 1-3 64295 Darmstadt Tel. 06151-124001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt- Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 138 60327 Frankfurt Tel. 069-2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Simone-Veil-Straße 5 65197 Wiesbaden Tel. 0611-3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau- Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17 35390 Gießen Tel. 0641-303-0	Kreise Gießen und Marburg- Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561-1062788	Kreise Kassel und Waldeck-Fran- kenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Niedertor 13 36088 Hünfeld Tel. 06652-9684-4338	Kreise Fulda und Hersfeld- Rotenburg
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Fachzentrum für Produktsicher- heit und Gefahrenstoffe Knorrstraße 34 34121 Kassel Tel. 0561-106-0	Zuständig für den Bereich Telera- diologie in ganz Hessen

Messstelle für Personendosimetrie

Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Umwelt und
Gesundheit - Auswertestelle -
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewkistraße 4
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de
www.arbeitsschutz-hessen.de

Redaktion

Dr. Lucia Voegeli-Wagner, Esther Walter (verantwortlich)

Druck

Hausdruck HMSI, März 2016

Titelmotiv

Physia GmbH, Neu-Isenburg

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Informationen zum Betrieb tiermedizinischer Röntgeneinrichtungen



Betrieb einer tiermedizinischen Röntgeneinrichtung

Eine Röntgeneinrichtung in der Tiermedizin ist – zwei Wochen bevor der Betrieb beginnen soll – bei Ihrer zuständigen Behörde anzuzeigen. Ihre zuständige Behörde in Hessen ist das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihre Praxis betreiben (siehe umseitige Liste). Röntgeneinrichtungen, die nicht bauartzugelassen oder nicht erstmalig nach dem Medizinproduktegesetz in den Verkehr gebracht wurden, bedürfen zum Betrieb einer Genehmigung. Der Anzeigende bzw. Genehmigungsinhaber ist Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber) im Sinne der Röntgenverordnung.

Anzeigeverfahren bei Gründung einer eigenen Praxis

Für die Anzeige legen Sie bitte Kopien Ihrer Approbationsurkunde, Ihres Nachweises der Fachkunde im Strahlenschutz und ggf. Ihrer Aktualisierung der Fachkunde bei. Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen benötigen Sie den Prüfbericht des Sachverständigen, der die einwandfreie Funktion Ihrer Geräte bescheinigt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie eine neue oder eine gebrauchte Röntgeneinrichtungen anzeigen. Den Prüfauftrag an den Sachverständigen ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Anzeige zu erteilen.

Anzeigeverfahren bei Eintritt in eine bestehende Praxis

Für jeden Betreiber einer Röntgeneinrichtung besteht eine Anzeigepflicht. Wenn Sie in eine bestehende Institution (z.B. in eine Gemeinschaftspraxis) eintreten oder sie übernehmen, muss dies ebenfalls angezeigt werden.

Betriebsbeendigung

Wenn Sie als Strahlenschutzverantwortlicher den Betrieb Ihrer Röntgeneinrichtung einstellen, ist dies ebenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Gleichermaßen muss der Behörde mitgeteilt werden, wenn Sie als Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Betreiber aus der gemeinschaftlichen Nutzung einer Röntgeneinrichtung ausscheiden.

Worauf beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen besonders zu achten ist

Prüfungen durch Sachverständige

Röntgeneinrichtungen müssen spätestens alle fünf Jahre von einem in Hessen zugelassenen Sachverständigen wiederkehrend geprüft werden; der Auftrag hierfür ist von Ihnen rechtzeitig zu erteilen. Wesentliche Änderungen, die den Strahlenschutz beeinflussen, können eine vorzeitige Sachverständigenprüfung erforderlich machen.

Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

Die Anwendung von Röntgenstrahlung darf nur von Personen erfolgen, die die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen spätestens alle fünf Jahre durch Teilnahme an einem von der Behörde anerkannten Kurs aktualisiert werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten rechtzeitig einen Aktualisierungskurs besuchen. Betreiben Sie ein CT-Gerät, ist eine spezielle CT-Fachkunde zu erwerben.

Einweisungen und Unterweisung

Die beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen sind durch entsprechend qualifiziertes Personal in die sachgerechte Handhabung einzuweisen; die Einweisung ist zu dokumentieren. Sie haben Personen, denen Sie den Zutritt zum Kontrollbereich gestatten, gemäß § 36 Röntgenverordnung zu unterweisen; die Unterweisung zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Dosimetrie

Für Personen wie beispielsweise Beschäftigte, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist die Körperdosis zu ermitteln. Dies wird durch Tragen von amtlich anerkannten Ganzkörperdosimetern, z. B. Filmplaketten an der Rumpfvorderseite gewährleistet. Zusätzlich kann es erforderlich sein, die Teilkörperdosis z.B. über Fingerringdosimeter zu erfassen. Zur Reduzierung der Körperdosis der im Kontrollbereich anwesenden Personen sind die Grundsätze zur Strahlenminimierung anzuwenden. Die Dosimeter müssen in der Regel monatlich von der für Hessen bestimmten Messstelle ausgewertet werden (Messstelle für Personendosimetrie, Adresse Rückseite).

Was außerdem wichtig ist

Tierbegleitpersonen

Sofern es erforderlich ist, dürfen erwachsene Personen ein Tier auch in den Kontrollbereich begleiten. In diesen Fällen sind für Tierbegleitpersonen eine Dosimetrie und deren Dokumentation erforderlich. Tierbegleitpersonen dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person den Kontrollbereich betreten. Sie müssen vor der Untersuchung über mögliche Gefahren aufgeklärt werden und haben Schutzkleidung zu tragen. Schwangeren Frauen ist der Zutritt als Tierbegleitperson im Kontrollbereich nicht gestattet.

Mobile Röntgeneinrichtung

Falls der Zustand oder die Größe des zu untersuchenden Tieres es zwingend erfordert, kann eine Röntgeneinrichtung auch außerhalb von Röntgenräumen betrieben werden. Dabei sind besondere Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung zu treffen (z. B. Absperrungen, Abschirmungen). Für Personen, die ein Tier während der Röntgenuntersuchung fixieren, sind gegebenenfalls zusätzliche Abschirmhilfen einzusetzen. Bei der Positionierung von Röntgenfilmkassetten sind grundsätzlich Haltesysteme zu verwenden. Strahlenschutzbereiche sind während der Einschaltzeit der Röntgeneinrichtung eindeutig zu kennzeichnen.

Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle)

Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse sind von Ihnen der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Infos im Internet

Weitere Informationen und Formblätter finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien:
www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de